



Freiämter Ratgeber – Angestellt und doch kein Arbeitslosengeld

In der Schweiz erhalten Angestellte, wenn sie ihre Stelle verlieren, eine Arbeitslosenentschädigung. Doch dies trifft nicht auf alle Angestellten zu! Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung haben nicht in jedem Fall Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung.

Wählt ein Unternehmen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH, so sind alle Mitarbeiter Arbeitnehmer dieser Firma. Somit bezahlen diese Angestellten Beiträge an die Sozialversicherungen inkl. der Arbeitslosenversicherung. Auf Grund eines Bundesgerichtsentscheides sind Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung grundsätzlich vom Leistungsbezug von Arbeitslosenentschädigung ausgenommen. Dabei ist unerheblich, ob sie AHV-rechtlich als unselbstständig erwerbend gelten und dadurch allenfalls genügend Beitragszeit nachweisen können. Der Entscheid will damit bezwecken, Missbräuche zu vermeiden. Erst wenn die arbeitnehmende Person ihre arbeitgeberähnliche Stellung verliert und weiter im selben Unternehmen arbeitet, so erfüllt sie den Umgehungstatbestand nicht mehr und hat bei Verlust der Arbeitsstelle Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Die arbeitgeberähnliche Stellung beruht auf drei Gründen:

1. Bei mitarbeitenden Verwaltungsräten/rätinnen einer AG oder geschäftsführenden Gesellschafter/innen oder geschäftsführenden Dritten einer GmbH ergibt sich die arbeitgeberähnliche Stellung von Gesetzes wegen. Solange diese Stellung beibehalten wird, ist ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ohne weitere Prüfung ausgeschlossen.
2. Wenn auf Grund des Ausmasses der finanziellen Beteiligung des/der Arbeitnehmers/in diesem/r massgebende Entscheidungsbefugnisse zukommen, liegt eine arbeitgeberähnliche Stellung vor und ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist ausgeschlossen. Eine prozentmässige Grenze festzulegen ist nicht möglich.
3. Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums oder Teilhabe an der Betriebsleitung.

Die arbeitgeberähnliche Stellung muss sicher im Einzelfall geprüft werden. Kommen dem/r Arbeitnehmer/in auf Grund der innerbetrieblichen Struktur massgebende Entscheidungsbefugnisse zu, ist eine arbeitgeberähnliche Stellung gegeben und der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschlossen.

Folgende Umstände können zum definitiven Ausscheiden bzw. zur endgültigen Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung führen:

1. Die definitive Schliessung (Liquidation) des Betriebes. Eine Stilllegung genügt nicht.
2. Die Konkureröffnung, welche eine jederzeitige Reaktivierung des Betriebes nicht mehr ermöglicht.



3. Der Verkauf des Betriebes oder der finanziellen Beteiligung mit Wegfall der Einflussnahme.
4. Die Kündigung oder der Austritt, mit der der/die Arbeitnehmer/in die arbeitgeberähnliche Eigenschaft verliert. Beim Austritt ist der effektive Rücktritt massgebend. Eine Einflussnahme auf den Geschäftsgang darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sein.

Wie sind Ehegatten/innen versichert?

Neben den Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung sind auch die im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten/innen nicht anspruchsberechtigt. Zusätzlich zu den juristischen Personen sind in diesem Zusammenhang auch Arbeitnehmende von Personengesellschaften (Kollektiv-/Kommanditgesellschaften) sowie von Einzelunternehmungen betroffen. Davon nicht betroffen sind übrige mitarbeitende Familienmitglieder, sofern sie keine arbeitgeberähnliche Eigenschaften besitzen.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG
Bertram Som
Finanzplanungen und Versicherungsanalysen
Zentralstrasse 47
5610 Wohlen AG

Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS
Telefon 056/621 33 85
Telefax 056/621 33 86
argusch@argusch.ch
www.argusch.ch

18. Mai 2012 / SB